

**Gewährung eines Zuschusses aus der fachbezogenen Pauschale
des Landes Nordrhein-Westfalen für kleinere, private
Denkmalpflegemaßnahmen im Gebiet der Gemeinde Odenthal
im Haushaltsjahr 2026**



Daten & Fakten

Zielsetzung:

Ziel der Landesregierung ist es, durch die Denkmalförderung das baukulturelle Erbe Nordrhein-Westfalens zu erhalten. Die Gewährung der fachbezogenen Pauschale nach § 30 Haushaltsgesetz 2026 - HHG 2026 NRW - dient diesem Ziel und wird für die Umsetzung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen Dritter gewährt. Die fachbezogene Pauschale ersetzt die bisher im Antragswege erfolgte Pauschalförderung. Durch die Umstellung wird auf Seiten aller Beteiligten Antragsbürokratie abgebaut.

Die bewilligten Mittel in Höhe von 7.500,00 € für das Jahr 2026 sind dazu bestimmt, die Durchführung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen zu ermöglichen. Die Förderhöhe richtet sich nach der Höhe der Maßnahmenkosten und den verfügbaren Mitteln.

Zielgruppe:

Zuschussem Empfänger sind natürliche und juristische Personen, d. h. Privatpersonen, Kirchen oder Religionsgemeinschaften sowie Heimat- und Geschichtsvereine.

Höhe des Zuschusses:

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht jedoch nicht.

Förderungsvoraussetzungen:

Es können nur die Maßnahmen an Objekten, die nach dem Denkmalschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen (DSchG) NRW in die Denkmalliste der Gemeinde Odenthal als Baudenkmal eingetragen sind oder als vorläufig eingetragen gelten (§§ 3 oder 4 DSchG) bezuschusst werden.

Des Weiteren bedarf der Eigentümer für Veränderungen an seinem Baudenkmal einer Erlaubnis gemäß § 9 DSchG. Diese Erlaubnis muss bei der Gemeinde Odenthal beantragt werden. Über die Erlaubnis entscheidet die Untere Denkmalbehörde nach Anhörung des Landschaftsverband Rheinland, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland.

Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und muss bei Beginn der Maßnahme vorliegen. Darüber hinaus ist jede Maßnahme detailliert mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen. Eine Förderung ist nur möglich, wenn vor Bewilligung noch nicht mit den Maßnahmen begonnen wurde.

Die fachbezogene Pauschale darf nicht für Maßnahmen eingesetzt werden, die bereits aus anderen Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalens, des Bundes oder der Europäischen Union gefördert werden. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

Förderfähige Maßnahmen:

Förderfähig sind Maßnahmen, die der Instandsetzung, Erhaltung, Freilegung oder Sicherung sowie der wissenschaftlichen Erforschung, der Erfassung oder der Präsentation von Denkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes dienen. Hierzu zählen insbesondere:

- Maßnahmen zum Erhalt der Denkmalsubstanz, wie Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen.
- Maßnahmen zum Erhalt des Erscheinungsbildes des Denkmals.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen / bauzeitlichen Erscheinungsbildes des Denkmals, z. B.
 - Austausch nicht denkmalgerechter, in der Vergangenheit erfolgter Modernisierungen, durch denkmalgerechte, dem bauzeitlichen Erscheinungsbild entsprechende Ausführungen.
 - Austausch „Kunststofffenster“ / „Kunststofftür“ gegen Holzfenster/Holztür in bauzeitlicher denkmalgerechter Ausführung.
 - Wiederherstellung von Treppenanlagen nach bauzeitlichem Vorbild.
- Bauvoruntersuchungen.
- Wissenschaftliche Erforschung, Erfassung und Präsentation.
- Aufwendungen von Privatpersonen, Heimat- und Geschichtsvereinen oder sonstigen Institutionen für die Organisation des „Tages des Offenen Denkmals“, insbesondere für die Erstellung von orts- oder denkmalbezogenem Informationsmaterial.

Nicht förderfähig dagegen sind:

- Modernisierungsmaßnahmen (z. B. energetische und technische Ertüchtigung)
- Erneuerung von Heizungsanlagen und Elektroanlagen
- Eigenleistungen.

Antragstellung:

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, d. h. Privatpersonen, Kirchen oder Religionsgemeinschaften sowie Heimat- und Geschichtsvereine.

Der Antrag ist ab sofort schriftlich an die Gemeinde Odenthal, Denkmalförderung, Altenberger-Dom-Str. 29-31, 51519 Odenthal zu stellen.

Neben einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung muss der Zuschussantrag, die zum Verständnis erforderlichen Planunterlagen, Fotos und eine Kostenschätzung sowie den Nachweis der denkmalrechtlichen Erlaubnis enthalten.

Antragsvordrucke sind erhältlich beim Planungsamt Denkmalschutz der Gemeinde Odenthal (benecke@odenthal.de) oder online unter www.odenthal.de. Die Gemeinde Odenthal behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Über eingegangene Anträge wird in der Reihenfolge des Antragseingangs im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieses Kriterienkatalogs entschieden.

Bewilligung und Auszahlung:

Der/Die Antragsteller*in erhält eine Inaussichtstellung der Gewährung eines Zuschusses aus der fachbezogenen Pauschale mit Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Es darf erst nach der Inaussichtstellung mit der Maßnahme begonnen werden. Ein Anspruch auf Bezuschussung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Die Bewilligung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Hierzu sind der Unteren Denkmalbehörde die Rechnungen mit Zahlungsbelegen sowie einem fotografischen Nachweis der Durchführung vor, während und nach der Maßnahme vorzulegen.

Fallen die tatsächlichen Kosten geringer aus als die mit Antrag eingereichte Kostenschätzung, wird die Zuschusssumme angepasst. Bewilligte Mittel werden nicht

ausgezahlt, wenn die Bedingungen dieses Kriterienkatalogs nicht erfüllt sind. Abweichungen in der Ausführung von den eingereichten Antragsunterlagen können zum Verlust des Zuschusses führen, soweit sie nicht vor Ausführung mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt wurden.

Die Bewilligung wird bis spätestens 30.11.2026 erteilt, so dass nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides eine Auszahlung bis zum 31.12.2026 gewährleistet ist.

Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme (z. B. Abbruchgenehmigung, Baugenehmigung, Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW, Genehmigung nach Erhaltungssatzung). Die Originalbelege über bezuschusste Ausgaben sind nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides 10 Jahre aufzubewahren.

Rücknahme und Widerruf für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuschussbescheides und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) entsprechend.

Untere Denkmalbehörde

Oktober 2026

gez. Benecke